

## elektrizitätswerk

### Photovoltaik (RüK Solar)

gültig ab 01.01.2026

für die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des EWD, die durch die Nutzung von erneuerbaren Energien gewonnen wurde.

Vergütung ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts an das EWD.

Die Einspeisevergütung erfolgt ohne Mehrwertsteuer

RüK Solar (exkl. MwSt.)	Einheit	Einheitstarif
<30 kVA, ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts	Rp. /kWh	12.12
≥30 kVA, mit Lastgangmessung	Rp. /kWh	12.12
>100 kVA, ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts	Rp. /kWh	Beschaffungspreis EWD

Mit dem Tarif wird die physikalische Energielieferung vergütet. Darüber hinaus kann der Produzent den ökologischen Mehrwert (HKN) der eingespeisten Produktion vermarkten und zusätzliche Erlöse erzielen.

#### Gültigkeit

Die Tarife gelten ab 1. Januar 2026

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Anlagen, die über die regelmässige kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) abgerechnet werden, haben keinen Anspruch auf die vorliegenden Vergütungen.
2. Der Produzent hat das Recht, die produzierte Energie selber zu nutzen. Für jede selbstkonsumierte, d.h. nicht aus dem Netz bezogene kWh ist keine Netznutzungsgebühr geschuldet.
3. Die ins Netz eingespeiste überschüssige Energie der Anlagen vergütet das EWD zum Preis für Graustrom. Den ökologischen Mehrwert der überschüssigen Energie kann der Produzent frei vermarkten.
4. Für eingespeiste Energie werden weder Netznutzungsentgelt noch hoheitliche Abgaben wie SDL, KEV erhoben.
5. Ist der Produzent mehrwertsteuerpflichtig, so werden die Energieeinspeisung und ggfs. der ökologische Mehrwert mit MwSt. vergütet.
6. Die anwendbaren Preise werden vom Gemeinderat festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden.

Dieser Tarif wurde wie folgt genehmigt:

Gemeinderat 19. August 2025